

Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen
am 5. Juni 2026)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 13. Mai 2026 folgende Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Strandgebiet in den Ortsteilen Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide (bewirtschafteter Strand im Folgenden als „Teil A“ bezeichnet) sowie für den Bereich der Rostocker Heide (Naturstrand ohne Bewirtschaftung; im Folgenden als „Teil B“ bezeichnet). Teil A und Teil B werden im Folgenden „Badestrand“ genannt. Das gesamte Gebiet ist als grafische Darstellung in den Anlagen 1 und 2 abgebildet. Alle Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

(2) Der Badestrand ist seeseitig begrenzt durch die Uferlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand und landseitig begrenzt durch den wasserseitigen Dünenfuß oder den Steiluferfuß.

(3) Innerhalb dieser Grenzen gehören zum Strandgebiet im Sinne der Satzung auch die Dünen, Buhnen, Küstenschutzanlagen und das Steilufer.

§ 2 Zugang zum Badestrand

(1) Der Badestrand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.

(2) Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen, Buhnen sowie der Abbruchkanten des Steilufers ist aus Küstenschutzgründen ganzjährig verboten.

(3) Es ist untersagt, die Dünen zu betreten und Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen und zu lagern.

(4) Ausgenommen von den vorgenannten Einschränkungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personen legitimer Ämter und Institutionen, in deren Auftrag diese handeln.

§ 3 Verhalten am Badestrand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Badestrandes. Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind am Badestrand verboten:

- a) das Baden im Molenbereich (Westmole Warnemünde), beginnend von der Mole über 200 m in westliche Richtung;
- b) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- c) das Klettern und Graben am Steilufer;
- d) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- e) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;
- f) die Verunreinigung von Badestrand, Düne und Wasser sowie das Versickern lassen von Abwasser im Strandbereich oder in der Düne;
- g) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art;
- h) die unerlaubte Entnahme von Sand und Steinen in größeren Mengen;
- i) offene Feuer abzubrennen und zu grillen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 6;
- j) die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 7;
- k) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Fahrrädern und Booten, mit Ausnahme der von legitimierten Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;
- l) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- m) das Aufstellen und Benutzen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- n) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucherinnen und Strandbesucher dadurch gestört werden;
- o) das Reiten mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 5;
- p) das Mitführen von Hunden mit Ausnahme der Bestimmungen in § 5;
- q) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele;
- r) Drachen steigen zu lassen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 8;
- s) das Starten und Landen von unbemannten Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11. Der Betrieb regelt sich nach Durchführungsverordnung (EU 2019/947) in Verbindung mit § 21 h Abs. 3 derzeit Nr. 8 Luftverkehrs-Verordnung;

- t) beworbene Veranstaltungen jeglicher Art ohne behördliche Genehmigung;
- u) Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 10;
- v) jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art, insbesondere der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11.

§ 4 Bekleidung am Badestrand

- (1) An FKK-Stränden ist der Aufenthalt ausschließlich Freikörperkultur betreibenden Personen vorbehalten. Bekleidet zu baden und bekleidet ein Sonnenbad zu nehmen, ist nicht gestattet.
- (2) An Textilstränden ist das unbedeckte Baden und Sonnenbaden nicht gestattet.
- (3) In den Strandbereichen FKK/Textil ist sowohl das bekleidete als auch unbedeckte Baden und Sonnenbaden gestattet. Die Aufteilung des Strandes ist in Anlage 3 zu dieser Satzung enthalten.

§ 5 Tiere am Badestrand

- (1) Im gesamten Badestrand besteht für Hunde Leinenzwang, wobei die Leine mehr als 2 m nicht überschreiten darf.
- (2) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden in Teil A ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April an allen Strandabschnitten erlaubt.
- (3) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A nur in den dafür besonders durch Schilder gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Eine Übersicht ist in Anlage 5 zu dieser Satzung enthalten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (4) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden in Teil B ist ganzjährig erlaubt.
- (5) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) sowie die Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Halten und Führen von Hunden (Rostocker Hundeverordnung) gelten voll inhaltlich.
- (6) Das Reiten am Badestrand ist erlaubnispflichtig und wird nur auf Antrag durch die Tourismuszentrale erteilt. Eine Übersicht ist in Anlage 4 zu dieser Satzung enthalten.
- (7) An den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten Stolper Ort und Rehtannen in der Rostocker Heide (Teil B) ist das Strandreiten auf Pferden antragsfrei ganzjährig gestattet. Diese Strandabschnitte sind über die ausgewiesenen Reitwege zu erreichen. Einschränkungen der Nutzung durch die natürliche Küstendynamik sind zu beachten.

(8) Durch das Tier entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen tierführenden Person unverzüglich zu beseitigen.

(9) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und wildlebender Tiere durch die mitgeführten Tiere ist auszuschließen.

§ 6 Feuer, Grillen und entzündliche Stoffe

(1) Im Teil B sind das Abbrennen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände sowie das Abbrennen offener Feuer und das Grillen generell unzulässig.

(2) Im Teil A ist das Abbrennen offener Feuer und das Grillen nur in eigens dazu ausgewiesenen Bereichen zulässig. Das Abbrennen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände i. S. d. § 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist nur mit schriftlicher Erlaubnis zulässig (auch zu Silvester und Neujahr). Ausgenommen von dieser Regelung sind pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F1. Eine Übersicht der ausgewiesenen Bereiche nach Satz 1 ist im Anhang zu dieser Satzung enthalten.

(3) Das Rauchen ist in folgenden Strandbereichen verboten:

Warnemünde/Diedrichshagen

- a) Strandabschnitt 12
- b) im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste westlich vom Strandzugang 2
- c) im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste östlich vom Strandzugang 10;

Hohe Düne/Markgrafenheide

Strandabschnitt 8.

(4) Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 und/oder ab Windstärke 6 Bft (Beaufortskala) ist am Badestrand verboten, offene Feuer zu entzünden und zu grillen.

(5) Es ist verboten, Feuer- und Grillstätten während des Betriebes unbeaufsichtigt zu lassen oder ohne Säuberung und Ablöschen des Feuers zu verlassen.

(6) Es ist verboten, brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und Schutzanlagen sowie Strandzugängen zu entnehmen.

§ 7 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

(1) Die Nutzung, Wartung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist im gesamten Teil B sowie im Teil A auf dem entlang des durch Austonnung gekennzeichneten Badenutzungsbereiches verlaufenden Badestrandes verboten.

(2) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist der Einstieg für Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vom Strand aus in dafür besonders gekennzeichneten Strandbereichen gestattet. Eine Übersicht ist in Anlage 7 zu dieser Satzung enthalten.

(3) Die kommerzielle Betreibung von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund und der Tourismuszentrale und gilt ausschließlich für den saisonalen Badebetrieb zwischen dem 1. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.

§ 8 Drachensteigen am Badestrand

(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und nur in dafür gekennzeichneten Strandbereichen gestattet. Eine Übersicht ist in Anlage 8 zu dieser Satzung enthalten.

(2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucherinnen und Strandbesucher nicht gefährdet oder belästigt werden.

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucherinnen und Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 9 Drohnen, andere unbemannte und motorisierte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

(1) Drohnen und unbemannte und motorisierte Fluggeräte zu betreiben bedarf der Genehmigung durch die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde nach § 21i Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

(2) Ungeachtet dessen bedarf es einer Erlaubnis, solche Flugkörper am Strand zu starten und zu landen.

(3) Ob eine Erlaubnis erteilt wird, entscheidet für Teil A des Strandgebietes der Eigenbetrieb Tourismuszentrale, für Teil B das Forstamt.

(4) Die Strandblöcke 29 bis 40 befinden sich im Natura 2000-Gebiet (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - (GGB) „Stoltera bei Rostock“ und im Naturschutzgebiet (NSG) „Stoltera“. Das Überfliegen sowie Starten und Landen von Fluggeräten jeder Art ist in beiden Schutzgebieten grundsätzlich und ausdrücklich verboten. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung dafür wird nicht erteilt und auch nicht in Aussicht gestellt.

§ 10 Wirtschaften am Badestrand

(1) In der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober können die Badestrandflächen mit saisonaler Strandbewirtschaftung ausgestattet werden. Dies setzt einen Antrag und eine ggf. erforderliche Genehmigung entsprechend geltendem Bau- und Planungsrecht und/oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ein Vertragsverhältnis mit der Tourismuszentrale voraus.

(2) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Tourismuszentrale.

- (3) Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in den Strandkörben und deren Stellflächen bleibt den Mieterinnen und Mietern vorbehalten.
- (4) Die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Tourismuszentrale ist verboten.

§ 11 Kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Badestrandes Teil B für kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanten Handel ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Benutzen des Badestrandes Teil A und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale.
- (3) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln am Badestrand Teil A bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale und ist nur mit Vorlage der Erlaubnis gestattet.

§ 12 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Badestrand angestellten und weisungsberechtigten Personen ist Folge zu leisten. Der Strandvogt ist ermächtigt, Verstöße gegen die in den §§ 3 und 15 dieser Satzung beschriebenen Ge- bzw. Verbote durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Bußgeldes zu sanktionieren.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.
- (4) Im Bereich der gekennzeichneten Strandabschnitte erfolgt in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September die Bewachung des Badebetriebes. Die Beflaggung an den Rettungstürmen ist zu beachten. Bei gehisster roter Flagge ist das Baden verboten. In den Strandbereichen außerhalb des bewachten Badestrandes erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

§ 13 Wahrung der Rechte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemäß den Zuständigkeiten aus § 14 wahrgenommen. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 der Satzung oder Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Platzverweises nach Maßgabe von § 12 dieser Satzung.

§ 14 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von den aufgeführten Beschränkungen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern nicht höherrangiges Recht verletzt wird und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt werden.
- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (für den Bereich Teil A) oder das Stadtforstamt (für den Bereich Teil B) zu richten. Genehmigungen, die Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.
- (3) Die Strandblöcke 29 bis 40 in Diedrichshagen befinden sich im „Natura-2000-Gebiet (GGB) Stoltera bei Rostock“ und im Naturschutzgebiet (NSG) „Stoltera“. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Namentlich die naturnahe Bewirtschaftung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.
- (4) Teil B des Strandgebietes liegt im Naturschutzgebiet „Heiligensee und Hütelmoor“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“. Dort werden Ausnahmegenehmigungen nur erteilt, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Namentlich die naturnahe Bewirtschaftung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.
- (5) Alle Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen der zusätzlichen Anzeige an/Genehmigungen durch die Untere Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg mit Ausnahme der für den saisonalen Badebetrieb nötigen Einrichtung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge, der Befahrung des Strandes mit Fahrzeugen aller Art und der Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.
- (6) Gemäß § 21i LuftVO kann die örtlich zuständige Luftfahrbehörde in begründeten Fällen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen über die in § 21h Abs. 3 Nr. 8 LuftVO festgelegten Regelungen hinaus eine Genehmigung erteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 den Badestrand außerhalb gekennzeichneten Zuwegungen betritt sowie die Dünenanlagen und die Abbruchkanten des Steilufer betritt oder befährt;
 2. § 2 Abs. 2 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt und lagert;
 3. § 3 Abs. 2 b) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
 4. § 3 Abs. 2 c) am Steilufer klettert oder gräbt;
 5. § 3 Abs. 2 d) Strandburgen baut oder tiefe Löcher gräbt, welche weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß entfernt sind;

6. § 3 Abs. 2 e) Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand und am Strand liegenden Steinen, aus Strandgut und anderen Stoffen errichtet;
7. § 3 Abs. 2 f) den Badestrand, die Düne und das Wasser verunreinigt oder im Strandbereich oder in der Düne Abwasser versickern lässt;
8. § 3 Abs. 2 g) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
9. § 3 Abs. 2 h) Sand oder Steine in größeren Mengen entnimmt;
10. § 3 Abs. 2 i) offene Feuer abbrennt oder grillt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde;
11. § 3 Abs. 2 j) motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte oder andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet oder lagert, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 7 erteilt wurde;
12. § 3 Abs. 2 k) mit einem Fahrzeug (auch Boote) am Badestrand fährt oder es abstellt;
13. § 3 Abs. 2 l) Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß aufstellt und lagert;
14. § 3 Abs. 2 m) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) benutzt oder aufstellt;
15. § 3 Abs. 2 n) andere Strandbesucher durch musikalische Darbietungen sowie durch Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen stört;
16. § 3 Abs. 2 o) außerhalb der Bestimmungen am Badestrand reitet, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde;
17. § 3 Abs. 2 p) in Teil A gemäß § 1 Abs. 1 außerhalb der vorgegebenen Zeiten und gekennzeichneten Strandabschnitten sich nach § 7 mit einem Hund dort aufhält oder einen mit sich führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 a) besteht;
18. § 3 Abs. 2 q) fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert sowie Münzfernrohre, Waagen, Automaten und sonstige Verkaufseinrichtungen aufstellt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 10 erteilt wurde;
19. § 3 Abs. 2 r) außerhalb der vorgegebenen Zeiten und Strandabschnitten gemäß § 8 Lenk- oder Steigdrachen betreibt oder damit Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
20. § 3 Abs. 2 s) unbemannte Luftfahrzeuge steigen oder landen lässt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach §§ 9 und 14 erteilt wurde;
21. § 3 Abs. 2 t) eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der zuständigen Institution bewirbt oder durchführt;
22. § 3 Abs. 2 u) sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 11 erteilt wurde;

23. § 3 Abs. 2 v) sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 11 erteilt wurde;
24. § 4 Abs. 1 bekleidet badet oder sonnenbadet;
25. § 4 Abs. 2 unbekleidet badet oder sonnenbadet;
26. den Nebenbestimmungen des § 5 zuwiderhandelt;
27. den Nebenbestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
28. den Nebenbestimmungen des § 7 zuwiderhandelt;
29. den Nebenbestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
30. den Nebenbestimmungen des § 10 zuwiderhandelt;
31. den Nebenbestimmungen des § 11 zuwiderhandelt;
32. § 12 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
33. den Nebenbestimmungen des § 12 zuwiderhandelt;
34. § 15 Auflagen oder Bedingungen, die mit einer Ausnahme verbunden, sind zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1,0 TEUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Darüber hinaus können durch die zuständigen Ämter (gemäß § 14), nach deren Gesetzen und Bestimmungen, weitere Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Rostock, 3. Juni 2026

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlagen

- 1 § 1 Geltungsbereich Abb. 1
- 2 Gesamtdarstellung Strandeinteilung Abb. 2 Warnemünde/Diedrichshagen
Abb. 3 Hohe Düne/Markgrafenheide
- 3 § 4 Bekleidung am Badestrand
- 4 § 5 Tiere am Badestrand – Reiten
- 5 § 5 Tiere am Badestrand – Hunde
- 6 § 6 Feuer, Grillen und entzündliche Stoffe
- 7 § 7 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte
- 8 § 8 Drachensteigen am Badestrand